

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 885/2016

Teningen, den 11. April 2016

Federführendes Amt: Bauamt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	26.04.2016	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	10.05.2016	Beschlussfassung

Betreff:

Änderung der Friedhofsordnung;
Ausweisung von neuen Urnengräbern in der Urnenstelenanlage im Feld I

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Es werden 30 weitere Urnengräber in der Urnenstelenanlage im Feld I, Friedhof Teningen, ausgewiesen. Die Änderung der Friedhofsordnung erfolgt mit nachfolgendem Wortlaut:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

**Satzung
über die Änderung der als Satzung beschlossenen Friedhofsordnung
vom 25.11.2015**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetz in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.05.2016 folgende Änderung der als Satzung bestehenden Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 (Weitere Besondere Gestaltungsvorschriften) zur Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

Friedhof Teningen

Neuer Friedhof:

Feld I: *Insgesamt 30 Grabeinheiten.
Davon sind ausgewiesen als*

- Urnenwandnische

Nr. 1 - 30

Weitere Besondere Gestaltungsvorschriften für die Urnengräber Nr. 1 – 30 (Urnenwandnische)

Die Verschlussplatten dürfen nur in eingravierter Gold-Schrift Antiqua durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden. Die Schriftgröße wird auf 25 mm, Zahlen 20 mm und Symbole 90 mm festgelegt. Wobei der jeweilige Schriftentwurf vorab mit der Gemeinde abzustimmen ist.

Auf die Verschlussplatte dürfen keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Eingravierte Ornamente sind zulässig.

Die Verschlussplatten der Stelenkammern gehen nach Ablauf der Ruhezeit in den Besitz der Angehörigen über.

Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Gemeinde erneuert. Die gesamten Kosten hierfür trägt der Steinmetz, bzw. der Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner.

Auf und an den Urnenstelen ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamenten nicht zugelassen.

Blumenschmuckablagen sind nur im dafür vorgesehenen Pflasterstreifen vor der Urnenstelenanlage zulässig. Dieser Blumenschmuck ist selbständig wieder zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen ist die Gemeinde berechtigt diesen zu entfernen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den

*Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister*

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Die vorstehende Satzungsänderung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungsänderung verletzt worden sind,

b) der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

(Vorschlag des Technischen Ausschusses: 14 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen)

Erläuterung:

Die im Friedhof Teningen vorhandenen Urnengräber in der Urnenwandanlage sind nahezu belegt, da sich die Nachfrage nach Urnengräber in den vergangenen Jahren stark erhöht hat.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde eine neue Urnenstelenanlage auf dem freien Grabfeld mit weiteren 30 Urnenwandnischen angelegt.

Die Urnenstelen wurden bereits errichtet. Der Bauhof wird die Platzgestaltung vornehmen. Nach Abschluss dieser Arbeiten kann die Urnenwand belegt werden.

Um die ordnungsgemäße Verwaltung und Betrieb der Urnenstelenanlage zu sichern, soll die Friedhofsordnung entsprechend der Beschlussvorlage geändert werden.